ERKELENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/242/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Datum: 21.10.2021 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert

Zweite Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
18.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss
08.12.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die Gebühren für die Straßenreinigung im Stadtgebiet Erkelenz wurden durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 22.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 festgesetzt und konnten in den Jahren 2018 bis einschließlich 2020 in der festgesetzten Höhe beibehalten werden. Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen nach § 6 Abs. 2 KAG wurden jeweils im Folgejahr ausgeglichen.

Im vergangenen Jahr mussten die Gebühren insb. aufgrund einer vertraglich vereinbarten Preisanpassung mit dem Unternehmer Schönmackers in Höhe von 15,29 % erhöht werden.

Zum 01.01.2022 werden die Unternehmerkosten im Rahmen der Preisanpassung erneut um 1,53 % erhöht. Die Personalkosten steigen ebenfalls um 12,05 %. Zudem ist eine Kostenunterdeckung aus dem vergangenen Jahr in Höhe von 1.771,11 EUR zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 sind zur Vermeidung von Kostenunterdeckungen die Gebühren für die Straßenreinigung anzupassen.

Die nachfolgende Gegenüberstellung weist die bisherigen und die erhöhten Gebührensätze für die einzelnen Straßenarten auf.

Straßenarten	Gebührensatz 2018 - 2020	Gebührensatz ab 2021	Gebührensatz ab 2022
Anliegerstraßen	1,11 €/m	1,23 €/m	1,36 €/m
Hauptgeschäftsstraßen	1,11 €/m	1,23 €/m	1,35 €/m
Haupterschließungsstraßen	0,98 €/m	1,09 €/m	1,20 €/m
Hauptverkehrsstraßen	0,86 €/m	0,95 €/m	1,05 €/m

Die Verwaltung schlägt vor, der Zweiten Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erkelenz, die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt wird, zuzustimmen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):
„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Zweite Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erkelenz wird beschlossen."

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:
Entwurf „Zweite Änderung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung"
Gebührenkalkulation für das Jahr 2022

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz vom 22.12.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2019, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 22.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 1
Änderung des § 7 Abs. 4 der Satzung

§ 7 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

…

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile von Anliegerstraßen 1,36 EURO, von Hauptgeschäftsstraßen 1,35 Euro, von Haupterschließungsstraßen 1,20 Euro und von Hauptverkehrsstraßen 1,05 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 2 zu TOP A __ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.11.2021 und zu TOP A __ der Sitzung des Rates am 08.12.2021

Amt 30
Rechts- und Ordnungsamt
Az.: 70 30 30

Erkelenz, 06.10.2021

Straßenreinigungsgebühr
Gebührenbedarfsberechnung für 2022

A. Unternehmerkosten

13,162 Straßenkilometer (26,324 Kehrkilometer) gemäß Straßenreinigungsvertrag mit der Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG in der Fassung der 2. Änderungsvertrages vom 24.09.2021 37,47 EUR /km/Woche Preisänderung zum 01.01.2022 (vorher 36,90 EUR/km /Woche)	13,162 km
x 1.948,44 € / Straßenkilometer jährlich	x 1.948,44 € / km
= Unternehmernettovergütung / Jahr	= 25.645,37 €
Zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	+ 4.872,62 €
= Unternehmerbruttovergütung / Jahr	= **30.517,99 €**

B. Verwaltungskosten

I.	Kosten des Städtischen Bauhofs	--
	Der Verwaltungskostenbeitrag für die Straßenreinigung des innerstädtischen Teils der Kölner Straße mittels Kehrmaschine durch den städtischen Bauhof (0,323 Straßenkilometer / 0,646 Kehrkilometer) beträgt:	--
1.	Personalkosten des Bauhofes 0,5 Stunden / Woche x 37,00 € / Stunde = 18,50 € / Woche. 18,50 € / Woche x 52 Wochen =	962,00 €
2.	Kosten der Kehrmaschine 0,5 Stunden / Woche x 28,00 € / Stunde = 14,00 € / Woche. 14,00 € / Woche x 52 Wochen =	728,00 €

Kosten des Städtischen Bauhofs insgesamt	= 1.690,00 €
II. Kosten der Verwaltungsmitarbeiter	--
1. Sachbearbeiter / innen Straßenreinigung Rechts und Ordnungsamt: a. Frau Beiderbeck 10 Jahresstunden x 28,52 € / Stunde = b. Frau Andretzky 10 Jahresstunden x 24,45 € / Stunde =	 285,20 € + 244,50 €
2. Stv. Amtsleiterin / Sachgebietsleiter / in Rechts- und Ordnungsamt: Frau Englert 16 Jahresstunden x 35,07 € / Stunde =	 + 561,12 €
3. Sachbearbeiter / in Steueramt (Veranlagung): Herr Goertz 4 Jahresstunden x 26,47 € / Stunde =	 + 105,88 €
4. Sachbearbeiter / in Stadtkasse (Verbuchung, Vollstreckung) Herr Almstedt oder Nachfolger 2 Jahresstunden x 32,51 € / Stunde =	 + 64,42 €
5. Der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter, das Rechnungsprüfungsamt sowie die übrigen Ämter der Verwaltung sind im Rahmen der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" nur geringfügig tätig. Diese Personalkosten und sonstige Sachkosten (z. B. Inanspruchnahme der EDV-Anlage, anteilige Portokosten u. ä.) sollen wegen Geringfügigkeit unberücksichtigt bleiben.	+ 0,00 €
Die Kosten für die mit der Straßenreinigung betrauten Verwaltungsmitarbeiter/innen (II 1 - 5) betragen:	= 1.261,12 €
Verwaltungskosten insgesamt	**2.951,12 €**

C. Gesamtkosten ohne Abzug des Allgemeininteresses

Unternehmerkosten (A)	30.517,99 €
Verwaltungskosten (B)	+ 2.951,12 €
Die Gesamtkosten für die Straßenreinigung ohne Abzug des Allgemeininteresses und Unterdeckung / Überschuss Vorjahre betragen jährlich somit	33.469,11 €
Überschuss (-) / Unterdeckung (+) Vorjahre (2018)	+ 1.771,11 €
Gesamtkosten ohne Abzug des Allgemeininteresses	**35.240,22 €**

D. Abzug des Allgemeininteresses

I.	Ermittlung des Anteils des Öffentlichen Interesses	--
	Nach § 3 Abs. 2 des Straßenreinigungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 in der Fassung vom 05.11.2016 in Verbindung mit § 7 des Satzungsentwurfs über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird das Interesse der Allgemeinheit an der Straßenreinigung wie folgt bewertet: 1. Anliegerstraßen Anliegerstraßen werden in der Regel von den Anliegern genutzt. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist sehr groß. Der Anteil des Allgemeininteresses wird daher angesetzt mit 10 %. 2. Hauptgeschäftsstraßen Hauptgeschäftsstraßen werden naturgemäß von vielen Nichtanliegern genutzt. Das Interesse der Geschäftsinhaber an einem sauberen Umfeld ist jedoch sehr groß. Auch sind in den anliegenden Gebäuden sehr viele Wohnungen, so dass Hauptgeschäftsstraßen auch mit Anliegerstraßen vergleichbar sind. Der Anteil des Allgemeininteresses wird daher ebenfalls angesetzt mit 10 %. 3. Haupterschließungsstraßen Haupterschließungsstraßen werden von mehr Nichtanliegern genutzt, als bei den Anliegerstraßen. Es handelt sich aber auch um Anlagen, die Anliegerbereiche erschließen. Das Interesse der	

Anlieger an einem sauberen Umfeld ist daher groß. Der Anteil des Allgemeininteresses wird daher angesetzt mit 20 %. 4. Hauptverkehrsstraßen Hauptverkehrsstraßen werden naturgemäß von vielen Nichtanliegern genutzt. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist ebenfalls groß. Allerdings ist der Anteil des Allgemeininteresses höher und wird daher angesetzt mit 30 %.	
II. Ermittlung der Anteile der einzelnen Straßenarten an den Gesamtkehrmetern	--
1. Anteil der Anliegerstraßen 636 m / 23.405 m x 100 = 2,72 %	--
2. Anteil der Hauptgeschäftsstraßen 555 m / 23.405 m x 100 = 2,37 %	--
3. Anteil der Haupterschließungsstraßen 5.293 m / 23.405 m x 100 = 22,61 %	--
4. Anteil der Hauptverkehrsstraßen 16.921 m / 23.405 m x 100 = 72,30 %	--
Alle Straßen (Gesamtkehrmeter) 23.405 m = 100,00 %	--

E. Gebührenerhebung

I. Ermittlung der Anteile der einzelnen Straßenarten an den Gesamtkosten	--
1. Anteil der Anliegerstraßen 35.240,22 € x 2,72 % =	958,53 €
2. Anteil der Hauptgeschäftsstraßen 35.240,22 € x 2,37 % =	+ 835,19 €
3. Anteil der Haupterschließungsstraßen 35.240,22 € x 22,61 % =	+ 7.967,81 €
4. Anteil der Hauptverkehrsstraßen 35.240,22 € x 72,30 % =	+ 25.478,68 €
Alle Straßen (Gesamtkosten) 100 %	= 35.240,22 €
	--

II. Ermittlung der gebührenrelevanten Anteile und des Gebührensatzes der einzelnen Straßenarten	
1. Anteil der Anliegerstraßen 958,53 € x 90 % = 862,68 € / 636 m =	**1,36 €/m**
2. Anteil der **Hauptgeschäftsstraßen** 835,19 € x 90 % = 751,67 € / 555 m =	**1,35 €/m**
3. Anteil der **Haupterschließungsstraßen** 7.967,81 € x 80 % = 6.374,25 € / 5.293 m =	**1,20 €/m**
4. Anteil der **Hauptverkehrsstraßen** 25.478,68 € x 70 % = 17.835,08 € / 16.921 m =	**1,05 €/m**
Alle Straßen Alle Kosten 35.240,22 € Gebührenrelevante Kosten 28.823,68 €	--

F. Vergleichsweise Ermittlung eines einheitlichen Gebührensatzes für alle Straßen

Alle Straßen	**Summe Front-meter**	**Öffent-liches Interes-se in %**	**Öffentli-ches Inte-resse in m**	**Privates) Interesse in m**	--
Anliegerstra-ßen	636	10	63,5	572,4	--
Hauptge-schäftsstra-ßen	555	10	55,5	499,5	--
Haupter-schließungs-straßen	5.293	20	1.058,6	4.234,4	--
Hauptver-kehrsstraßen	16.921	30	5.076,3	11.844,7	--
Alle Straßen	23.405	--	6.253,7 = 26,72 %	17.151,3 = 73,28 %	--
Unter Berücksichtigung der oben genannten Anteile ergibt sich ein durchschnittlicher Anteil des öffentlichen Interesses aller Straßen von 35.240,22 € x 26,72 **%** =					9.416,19 €
Die restlichen 73,28 % sind über Gebühren abzudecken. Die durch Gebühren abzudeckenden Kosten belaufen sich auf 35.240,22 € - 9.416,19 € = (Entspricht den Einzelbeträgen nach Berücksichtigung von Rundungen)					25.824,03 €

Für die Straßenreinigung mittels Kehrmaschine von Anliegermetern (= Straßenkilometer mit beidseitiger Reinigung) fallen für 2021 über Gebühreneinnahmen abzudeckende Kosten von voraussichtlich an:	25.824,03 €
Dividiert durch 23.373 Anliegermeter (= Kehrkilometer Schönmackers + Kehrkilometer Bauhof – Kreuzungen, satzungsgemäß gerundet)	/ 23.405 m
Dies ergibt einen Gebührensatz je Anliegermeter (Frontmeter) von jährlich	= 1,10 € / m

Aufgestellt:

Gez.
Christiane Englert
Stv. Amtsleiterin